



Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech

Im Rahmen der Amtshilfe erlässt die Stadt Landsberg am Lech nachstehende Bekanntmachung.

Landsberg am Lech, 04. April 2017
STADT LANDSBERG AM LECH

Mathias Neuner
Oberbürgermeister

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnungs-Nr.: VI/Kau

Bonn, 09. Februar 2017

Anordnung Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 02. Oktober 1989, BMVg – U I 7 – Anordnungs-Nr.: VI/Kau, zuletzt mit Anordnung am 17. September 2001, BMVg – WV III – 7 – Anordnungs-Nr.: VI/Kau aufrechterhalten, wurde ein Gebiet in der Stadt Landsberg am Lech, in der Gemeinde Igling, Kreis Landsberg am Lech, Oberbayern, Freistaat Bayern, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Kaufering erklärt.

Diese Anordnung wird auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706) **mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**

Im Auftrag
Habschied

(Siegel Bundesministerium der Verteidigung)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München – Schutzbereichbehörde –, Dachauer Straße 128 in 80637 München zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.